



Gründung einer spanischen GmbH

1. Bedeutung und Stammkapital der spanischen GmbH

Die Sitzverlegung einer deutschen GmbH nach Spanien lässt das spanische Recht nicht zu. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die spanische Variante der GmbH zu nutzen. Sie ist unter dem Namen *Sociedad de Responsabilidad Limitada* bekannt (abgekürzt *S.L.* oder auch *S.R.L.*). Schon seit einigen Jahren entscheiden sich deutlich über 90 % aller neu gegründeten Unternehmen für diese Rechtsform. Ein entscheidender Vorteil gegenüber der Aktiengesellschaft (*sociedad anónima*) ist neben einer größeren Flexibilität das geringe Stammkapital. Während die spanische Aktiengesellschaft ein Mindestkapital in Höhe von 60.101,21 Euro benötigt, genügt für die Gründung der *S.L.* ein Kapital von 3.005,06 Euro. Die „krummen Beträge“ sind noch Folgen der Euro-Umstellung.

2. Gründungsverfahren

Die *S. L.* kann durch eine oder mehrere Personen gegründet werden, wobei für die Ein-Personen-Gesellschaft einige Sonderregeln gelten. Die Errichtung der Gesellschaft und die Beurkundung der Satzung sind von einem inländischen Notar vorzunehmen. Erfolgt die Gründung durch eine ausländische juristische Person, muss eine notarielle Vollmacht vorgelegt werden, aus der die Vertretungsbefugnis hervorgeht. Sie muss mit einer Apostille versehen und von einem vereidigten Übersetzer ins Spanische übersetzt werden.

Aus der Gründungsurkunde (*escritura de constitución*) muss hervorgehen, wer die Geschäftsführung innehat und welche Einlagen die jeweiligen Gesellschafter übernehmen. Im Unterschied zur deutschen GmbH muss das Stammkapital von Beginn an vollständig eingezahlt sein. Der Nachweis erfolgt gegenüber dem Notar in der Regel durch einen entsprechenden Bankbeleg. Bei Nichteinzahlung droht die Nichtigkeit der Gesellschaft. Eine Sachgründung ist auch ohne Bewertung eines unabhängigen Sachverständigen möglich. Bei einer Unterbewertung haften die Gesellschafter für die Differenz.

3. Name der Gesellschaft (Firmierung)

Bereits vor dem Notartermin muss recherchiert werden, ob die für die Gesellschaft gewünschte Firmierung verfügbar ist. Die Abfrage beim Handelsregister (www.rmc.es) ist entgeltlich und kann von dem Unternehmen selbst oder durch einen beauftragten Dritten vorgenommen werden. Im Geschäftsverkehr muss die Gesellschaft unter der gewählten Firmierung auftreten, ergänzt durch die Abkürzung *S.L.* oder *S.R.L.* bzw. bei Ein-Personen-Gesellschaften durch die Abkürzung *S.L.U.* (*sociedad limitada unipersonal*).



4. Haftung

Nachdem der Gesellschaftsvertrag beurkundet ist, ist die Gesellschaft zum spanischen Handelsregister anzumelden (*registro mercantil*), was in der Regel durch einen Anwalt geschieht. Mit der Eintragung ist die *S. L.* voll rechtsfähig. Die Beschränkung der Haftung auf das Stammkapital greift erst ab diesem Zeitpunkt. Wird die Gesellschaft vorher tätig, droht eine persönliche Haftung der im Namen der Gesellschaft handelnden Personen. Der Gesellschaft ist es nur in engen Grenzen gestattet, Darlehen an Gesellschafter oder Geschäftsführer zu vergeben.

5. Gesellschaftsvertrag

Anders als in Deutschland entwirft der Notar den Vertrag nicht selbst, so dass hierfür in der Regel ein Anwalt eingeschaltet wird. Wie bei der deutschen GmbH besteht auch bei der spanischen *S.L.* ein erheblicher Spielraum für Vertragsgestaltungen. In der Satzung (*estatutos*) können u. a. Stimmrechte, Gewinnverteilung und die Übertragbarkeit von Anteilen weitgehend frei vereinbart werden. Vorgeschrieben sind folgende Inhalte:

- Name der Gesellschaft
- Gesellschaftszweck und -sitz
- Ende des Geschäftsjahrs
- Höhe des Stammkapitals
- Verteilung, Wert und Nummerierung der Geschäftsanteile
- Organisation der Geschäftsführung

6. Geschäftsführung

Die *S.L.* kann von einem oder mehreren Geschäftsführern (*administradores*) geleitet und nach außen vertreten werden. Die genaue Vertretungsregelung ist im Gesellschaftsvertrag festzulegen. Anders als bei der deutschen GmbH gibt es auch die Alternative, einen so genannten Geschäftsführungsrat (*consejo de administración*) einzusetzen. Er darf aus mindestens drei und höchstens zwölf Mitgliedern bestehen. Die Vertretungsbefugnis wird dabei an ein oder mehrere Mitglieder übertragen.

7. Gründungskosten und Steuernummer

Die Notarkosten liegen bei einem Standardvertrag mit geringem Stammkapital bei 1.300 bis 2.300 Euro. Hinzu kommen die Kosten für das Handelsregister, eine Gründungssteuer und ggf. beglaubigte Übersetzungen, etwa von Vollmachtsurkunden. Für den Handelsregistereintrag und die Steuern hängen die Kosten von der Höhe des Stammkapitals ab. Beim Mindestkapital von 3005,06 Euro liegen sie bei weniger als 700 Euro.



Zu Verzögerungen bei der Gründung kann es dadurch kommen, dass der Notar für die Gründung eine spanische Steuernummer jedes Gesellschafters benötigt. Bei natürlichen Personen gilt: Die Steuernummer *NIF* (*numero de indentificación fiscal*) ist identisch mit der „Ausländernummer“ *NIE* (*número de indentificación de extranjeros*), die von den Ausländerbehörden vergeben wird. Es genügt hier also, die *NIE* zu beantragen. Die Erfahrung zeigt, dass sich die Beantragung von Deutschland aus oft kompliziert gestaltet. Der schnellere Weg geht über die persönliche Beantragung vor Ort.

Ausländische juristische Personen, die in Spanien eine *S.L.* gründen wollen, brauchen lediglich die *NIF*. Sie wird direkt von der Finanzverwaltung vergeben. Das Verfahren ist hier einfacher als bei den Ausländerbehörden und kann problemlos von Deutschland aus abgewickelt werden. Zuletzt benötigt auch die neu gegründete Gesellschaft eine Steuernummer, bevor sie ihre Geschäftstätigkeit aufnehmen kann.

Zu beachten ist ferner, dass die Eintragung in das Handelsregister möglicherweise einige Wochen in Anspruch nimmt. Je nach Geschäftstätigkeit der Gesellschaft kann zudem eine gewerberechtliche Genehmigung erforderlich sein.

Weitere Information:

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein kostenloser Service der Deutschen Handelskammer für Spanien. Die Merkblätter enthalten nur erste Hinweise und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt sind, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.

Gern bieten wir Ihnen eine individuelle Beratung an. Die Höhe des Honorars richtet sich nach Vereinbarung. Auf Wunsch erhalten Sie einen Kostenvoranschlag. Bitte wenden Sie sich für nähere Informationen an einen unserer Ansprechpartner:

- **Annette Sauvageot**
- **Nicole Neumeier**
-
- Tel.: (+34) 91 353 09-37 (bzw. -38)
- E-mail: jur@ahk.es

Wenn Sie einen Rechtsanwalt suchen, finden Sie unter folgendem Link eine Liste deutschsprachiger Rechtsanwaltskanzleien, die Mitglieder der Deutschen Handelskammer für Spanien sind:

<http://www.rechtsanwaltsverzeichnis.ahk.es/rechtsanwalt/land/Spanien>